

Beitragsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2008 (DTBl. 2009, S. 122)

zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 13. November 2019 (DTBl. 2020, S. 381).

Auf der Grundlage von §§ 6 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 1 Ziff. 4 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeskostenrechts und des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 58), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der Sitzung vom 15. Oktober 2008 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erhebt die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr beginnt mit dem 01. Januar oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt begründet wurde. Bei Neubegründung der Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr, wenn das Kammermitglied nachweist, dass der Jahresbeitrag an eine andere Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland entrichtet worden ist und den hiesigen Eingruppierungsmerkmalen entspricht. Ansonsten ermäßigt sich der Beitrag für jeden nicht beitragspflichtigen Monat um ein Zwölftel. Der gesamte nach Zwölfteln errechnete Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auch wenn die Kammermitgliedschaft im Verlauf des Kalenderjahres endet. Bei Änderung der Einstufungsmerkmale während des Beitragsjahres wird auf Antrag, sofern dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Änderung, gestellt wird, ab Zeitpunkt der Änderung eine Neufestsetzung vorgenommen.

(3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Die öffentliche Zahlungsaufforderung erfolgt im Deutschen Tierärzteblatt. Bei Begründung der Mitgliedschaft im Verlauf des Kalenderjahres ist der Beitrag zum Ende des ersten Monats fällig, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt.

(4) Die Beiträge werden durch die Kammer im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, hierzu eine entsprechende Genehmigung zu erteilen.

(5) Die Festsetzung der Beitragsgruppe erfolgt durch die Kammer.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag für die im Kammerbereich niedergelassenen, angestellt sowie beamtet tierärztlich tätigen Kammerangehörigen beträgt 315,00 Euro (Beitragsgruppe I).

(2) Der Beitrag für die im Kammerbereich abhängig tierärztlich tätigen Kammerangehörigen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen aus tierärztlicher Tätigkeit bis zu 6000 € beträgt 100,00 Euro (Beitragsgruppe II). Über das Einkommen ist ein Nachweis zu erbringen.

(3) Für alle anderen Kammerangehörigen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, beträgt der Beitrag 50,00 Euro (Beitragsgruppe III).

§ 4 Beitragsfreiheit

Beitragsfrei sind Kammerangehörige

1. mit dem Jahr der Vollendung des 75. Lebensjahres, sofern sie nicht mehr tierärztlich tätig sind,
2. mit Bezug von Grundsicherungsleistungen nach SGB II.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

(1) Wird der Beitrag bis zum Ablauf des 28. Februar des Beitragsjahres oder des in § 2 Abs. 4 S. 2 genannten Fälligkeitstages sowie nach kostenfreier Zahlungserinnerung nicht entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1,50 Euro zu zahlen. Daneben werden Mahngebühren erhoben. Sie betragen 5,00 Euro.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(2) Nach fruchtloser Mahnung werden nicht gezahlte Beiträge einschließlich der entstandenen zusätzlichen Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt. Die Kosten der Vollstreckung trägt der Beitragsschuldner.

(3) Zahlungen des Beitragsschuldners werden zuerst auf die anfallenden Kosten und dann auf die Beitragsschuld angerechnet.

§ 6 Stundung und Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag können der Kammerbeitrag sowie Säumniszuschläge und Mahngebühren zur Vermeidung unzumutbarer Härten ganz oder teilweise zinslos gestundet oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Anträge sind bis zum 1. Februar des jeweiligen Beitragsjahres bei der Tierärztekammer zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen.

(3) Über Anträge und Widersprüche entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. Oktober 2002, zuletzt geändert am 27. Februar 2006, außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2008 wurde mit Schreiben vom 04. November 2008 (Az.: 42-42052/5 ru57ze) durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Beitragsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Halle, den 26. November 2008

Dr. Stefan Krippner
Präsident